

einbar mit einer wirklichen Reichsritterschaft, denn die Reichsritterschaft stand auch persönlich unter dem Reichsgerichte. Kurz diese und noch einige Momente zeigen deutlich, daß es nur ein ganz anomales Verhältniß gewesen ist, in welchem die Fürsten und Grafen von Schönburg zu Sachsen gestanden haben. Der Recept vom Jahre 1740 hat diesen Gesichtspunkt nach meinem Erachten ganz fest gehalten und er ist vielleicht nöthig geworden, weil andere Verhältnisse zu einem Abschlusse kommen mußten. Auf einem ganz andern Standpunkte aber steht der Erläuterungsrecept, denn hier ist das Territorialprincip ganz verlassen worden. Man hat nämlich die Besitzer der Schönburg'schen Herrschaften zugleich auch als Besitzer des Grund und Bodens der Receptherrschaften selbst anerkannt und die Receptbewohner als ganz willenlose Personen, die irgend ein Recht, hierbei zu reden, nicht haben, betrachtet. Daher ist es wohl, wie auch schon bemerkt wurde, fast unverantwortlich zu nennen, daß die Ständeversammlung damals der Staatsregierung eine Ermächtigung zum Abschluß des Receptes erteilt hat, denn das damalige Ministerium hat von dieser Ermächtigung einen Gebrauch gemacht, der durch alle Zeiten hindurch wohl nicht gebilligt werden kann. Es sind die wesentlichsten und höchsten Interessen des Menschen dadurch verletzt worden. Es ist in der That nicht zu begreifen, wie ein constitutionelles Ministerium einen derartigen Vertrag abschließen, wie es einen Staat im Staate anerkennen konnte. Man könnte zwar sagen, Sachsen habe sich durch den Wiener Frieden, durch die Wiener Bundesacte verbindlich gemacht, die rezeptherrschaftlichen Verhältnisse aufrecht zu erhalten. Das ist ganz gut, aber auch in der Wiener Schlußacte ist schon gesagt worden, daß die Verhältnisse der in manchen deutschen Ländern vorkommenden Reichsstände von der Bundesversammlung geordnet werden sollen, aber es fragt sich nur, welche besondere Rechte waren denn dies? Diese Rechte sind: die Patrimonialgerichtsbarkeit, Ortspolizei, das Kirchenpatronat, privilegirter Gerichtsstand. Dies Alles aber sind Sachen, die früher auch jeder andere Rittergutsbesitzer hatte, und es war nur die unbeschränkte Freizügigkeit und das Recht auf einen Sitz in der Ständeversammlung etwas Außerordentliches. Daraus, daß diese Rechte gewährt und garantirt werden sollen, kann durchaus nicht so viel hervorgehen, daß auch die Gerichtszugehörigen oder die sogenannten Unterthanen der Receptherrschaftsbesitzer ganz ohne alles Rechtsgehör sein könnten, wenn ein Recept abgeschlossen wird. Es hätte mit ihnen bei der Steuerentschädigung, bei Einführung des neuen Grundsteuersystems ebenso gut wie mit andern Steuerbefreiten unterhandelt werden müssen, oder es hätte im ganzen übrigen Lande mit jedem Rittergutsbesitzer ebenso für seine Gerichtsbefohlenen und die in seinem Gerichtsbezirk liegenden Grundstücke über die Entschädigung, welche sie zu bekommen hatten, Vereinigung geschlossen werden müssen. Ich bin zu keiner andern Ansicht gekommen, als zu der, daß ein Recht

verlezt worden und daß es Pflicht der Volksvertretung ist, wenn derartige Gebrechen von den Betheiligten gerügt werden, sie auf alle mögliche Weise wieder abzustellen. Der Ausschuß vernichtet den Vertrag durchaus nicht, er bringt nur der Staatsregierung den Wunsch und die dringende Aufforderung zu, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln eine Veränderung des ganzen Vergleichs herbeizuführen und die Ungerechtigkeiten, welche darin liegen, zu entfernen. Ich wenigstens kann in dem Minoritätsgutachten weiter nichts erkennen, als eine mildere Form der ganzen Sache, und halte daher dafür, daß am Ende dadurch dasselbe erlangt werden kann. Die Anträge des Ausschusses dagegen sind etwas schärfer gefaßt und enthalten den Wunsch, daß das, was das Minoritätsgutachten ausspricht, so bald als möglich herbeigeführt werde.

Abg. Sahn: Ich habe das Minoritätsgutachten nicht unterstützt und werde auch nicht dafür stimmen. Dafür will ich jetzt, aber nur kurz, meine Gründe angeben. Bei der Begründung des Minoritätsgutachtens wurde hervorgehoben, wir erlaubten uns einen Eingriff in Privatrechte. Es kommt nun darauf an, wo man eben die Grenzen des Rechts und Unrechts sieht. Ich erlaube mir, dahin zu appelliren, was wir jetzt für einen Rechtsbegriff haben, und was man 1835 für einen hatte. Damals galt noch Alles für Recht, was mit Gewalt, mit List, mit Hintergehung &c. behauptet worden. Ich glaube, wir sind berufen, die Grenzen zu ziehen, was wir jetzt für recht oder unrecht halten nach dem Gesetze der gesunden Vernunft, folglich alle Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Die Kammern werden sich nie einen Eingriff in ein Privatrecht erlauben, wenn sie das Recht als ein wirkliches erkennen können. Damit nun hat sich der Ausschuß beschäftigt und nachgewiesen, daß es kein wirkliches gültiges Privatrecht war, daß der Recept nach den jetzt geltenden Grundsätzen der gesunden Vernunft nicht auf der Wahrheit oder einem Rechtsgrunde beruht, und der Bericht hat mich so überzeugt, daß ich ihn vollständig beistimme. Der Abg. Oberländer hat sogar den Wunsch ausgesprochen, man möchte den Schein vermeiden, als ob man sich einen Eingriff in Privatrechte erlaube, und meint, unsere Staatsbürger würden sich dadurch bewegen lassen, ihre Taschen aus solchem Grunde zu füllen. Es scheint damit gesagt zu sein, wir könnten den Communismus herbeiführen. Meine Herren, das glaube ich nicht. Ich habe da zu viel Vertrauen zu dem gesunden Sinn unsers Volkes. Wir können einen Beschluß fassen, der anscheinend in das Privatrecht eingreift, so wird doch die große Majorität des Volkes sagen: sie müssen doch ihre Ursache gehabt haben, warum sie einschreiten; die Sache muß doch nicht so recht sein, sonst hätten es unsere Deputirten nicht verworfen; da sie aber das Recht dieses Receptes aufgehoben haben, so heißt das so viel, als: es nehme Jeder das seine. Der Rechtsbegriff des sächsischen Volkes steht mir zu hoch, als daß man vermuthen könne, es ließe sich zu so etwas hinreißen. Er hat ferner gesagt, die